

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 92 (1998)
Heft: 2

Rubrik: Zeichen der Zeit : die Verfassungsrevision - Nach- oder Irreführung?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeichen der Zeit

Die Verfassungsrevision – Nach- oder Irreführung?

Die eidgenössischen Räte haben mit den Beratungen über eine neue Bundesverfassung begonnen. Die Revisionsvorlage enthalte bloss eine «Nachführung» gelenden Rechts, heisst es beschwichtigend. Als ob das Stimmvolk beruhigt werden müsste, dass von der Politik nichts Neues zu erwarten sei. Der Begriff «Nachführung» täuscht aber auch darüber hinweg, dass der Entwurf in der wichtigsten Frage der Wirtschafts- und Eigentumsordnung nicht so sehr geltendes Recht als vielmehr den neoliberalen Zeitgeist fortschreibt. Vergessen sind die guten Ansätze im Verfassungsentwurf 1977 der damaligen Expertenkommission Furgler – von der Mitbestimmung bis zur Anerkennung sozialer Grundrechte. Gestritten wird über Selbstverständliches wie das Streikrecht, und das erst noch auf eine Art und Weise, die der Sache, um die es geht, mehr schadet als nützt.

Der neoliberale «Kerngehalt»

Unter allen «Grundrechten» den höchsten Rang in dieser Verfassungsvorlage haben die *Eigentumsfreiheit* (Art. 22) und die *Wirtschaftsfreiheit* (Art. 23). Der Grundrechtskatalog beginnt zwar vielversprechend mit der Menschenwürde und mit Menschenrechten, wie persönlicher Freiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit usw. Aber bei der weiteren Lektüre des Entwurfs fällt bald einmal auf, dass er die Eigentums- und die Wirtschaftsfreiheit besser schützt als die Menschenrechte. Diese dürfen nämlich durch das Gesetz eingeschränkt werden (Art. 32), sofern die Einschränkung «verhältnismässig» ist und einem «öffentlichen Interesse» entspricht. Die *ökonomischen Freiheitsrechte* erschei-

nen dagegen als gesetzesfeste Verfassungsprivilegien für jene Klasse von Menschen, die dank ihrem Eigentum, vor allem ihrem Eigentum an Produktionsmitteln, ohnehin privilegiert ist.

Eigentum kann nach diesem Entwurf zwar auch beschränkt werden. Nur geht das nicht ohne Entschädigung, bei «Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen», auch nicht ohne «volle Entschädigung». Dadurch gilt Eigentum als unbeschränkte, auch nicht von Gesetzes wegen beschränkbare Vermögenswertgarantie. Im Gegensatz zu dieser «eigentumsfreundlichen» Betrachtungsweise hatte der Verfassungsentwurf 1977 für die formelle und materielle Enteignungen noch keine «volle» Entschädigung verlangt, da die öffentliche Hand sonst ausserstande wäre, ihre Orts-, Regional- und Landesplanung zu finanzieren. Der Entwurf 1977 verzichtete auf den Begriff der «vollen Entschädigung» aber auch im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesgerichts, also in der Meinung, damit nichts Neues einzuführen. «Nachzuführen» wäre aus damaliger Sicht gerade nicht die «volle», sondern die «angemessene» Entschädigung gewesen...

Schon gar nicht ins Blickfeld des neuen Entwurfs kommen die verschiedenen Arten des Eigentums: vom *persönlichen Eigentum* (z.B. an Sparguthaben, am Hausrat, an der Wohnung usw.) bis zum *Produktionsmitteleigentum* (an Grund und Boden oder an Unternehmungen), also vom Eigentum, das der eigenen Entfaltung dient, ohne die Freiheit anderer einzuschränken, bis zum Eigentum, das Macht über andere einräumt. Es ist auch nicht Aufgabe des Staates, «eine übermässige Konzentration von Vermögen und Grundeigentum» zu ver-

hindern (Entwurf 1977). Ja, es gibt in diesem Entwurf nicht einmal einen Satz wie: «Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem öffentlichen Interesse dienen.» Die *soziale Hypothek des Eigentums*, die das Bonner Grundgesetz kennt, gehörte zwar auch zur «Nachführung», wenn anders die Schweiz schon nach der bisherigen Verfassung als Sozialstaat gelten konnte. Anders gesagt: Ohne soziale Verpflichtung des Eigentums ist die Schweiz nicht der Sozialstaat, der sie sein möchte. Nur schon der Steuer(unterbietungs)wettbewerb der Kantone macht uns diesen Zusammenhang heute schmerzlich bewusst.

Besonders krass ist die Privilegierung der *Wirtschaftsfreiheit*, diese verstanden als «freie Ausübung» einer «privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit» (Art. 23). Während die Menschenrechte durch Gesetz eingeschränkt werden können, sollen «Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit» nur auf *Verfassungsstufe* möglich sein, also dem obligatorischen Verfassungsreferendum durch Volk und Stände unterliegen (Art. 85 Abs. 3). Deutlicher könnte der neoliberale «Kerngehalt» des Verfassungsentwurfs nicht mehr herausgestrichen werden als durch diesen Stellenwert der Wirtschaftsfreiheit. Womit fort- und festgeschrieben wird, dass zum Beispiel die Freiheit des Zeitungsverlegers stärker ist als die Pressefreiheit «seiner» Redaktion, die Vertragsfreiheit des Arbeitgebers stärker als die Meinungsfreiheit «seiner» Angestellten, die bei unbotmässigen Äusserungen keinen wirklichen Kündigungsschutz geniessen, usw.

Auch die *Mitbestimmung* der arbeitenden Menschen, gar ihre gleichgewichtige Mitentscheidung mit dem Kapital, hat angesichts dieses Vorrangs der Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit keine Chance. Zwar wäre Mitbestimmung – sozialetisch gesehen – Teilhabe an diesen Freiheiten, sei es durch Miteigentum oder sei es durch Teilnahme an Entscheidungen einer Unternehmung. Aber so wie der Verfassungsentwurf die Wirtschaftsfreiheit und mit ihr das Produktionsmitteleigentum verabsolutiert, müsste Mitbestimmung als un-

zulässige Beschränkung dieser «Freiheitsrechte» erscheinen. Sozialetisch wäre es genau umgekehrt: Recht auf Eigentum wäre ein Grundrecht nur dann, wenn der Staat verpflichtet würde, allen Menschen Teilhabe an Eigentum zu ermöglichen. Auch Wirtschaftsfreiheit wäre ein Grundrecht nur dann, wenn alle in der Wirtschaft tätigen Menschen an dieser Freiheit partizipieren, eben mitbestimmen könnten. Eigentum und Wirtschaftsfreiheit haben dann und nur dann Grundrechtscharakter, wenn sie verallgemeinerbar sind, und das heisst: grundsätzlich jedem Menschen zukommen. Sonst bleiben sie Privilegien, die keine Grundrechte begründen, wohl aber die sozialetischen Partizipationsrechte der Nichtprivilegierten verletzen. Um so schlimmer, wenn solche Privilegien erst noch einen höheren Verfassungsrang einnehmen als die echten Grundrechte.

Und wie verhält sich diese *Verweigerung grundlegender Partizipationsrechte* zum Prinzip der «Nachführung»? Die geltende Verfassung ermächtigt den Bund, «Vorschriften aufzustellen ... über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten» (Art. 34ter Abs. 1). Darin enthalten wäre die Kompetenz, auch die Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und selbst auf Unternehmungsebene einzuführen – «les droits des ouvriers d'être représentés dans les conseils d'administration», einschliesslich eines «droit de cogestion», wie der Berichterstatter der Vorberatenden Kommission bei der Revision der Wirtschaftsartikel 1945 im Nationalrat ausführte. Folgerichtig «nachgeführt» wurde diese Ermächtigung des Bundes im Furgler-Entwurf, der den Gesetzgeber verpflichtete, «die Mitbestimmung der im Unternehmen Tätigen an den Unternehmensentscheidungen» auch wirklich zu regeln. Der jetzt zur Debatte stehende Entwurf übernimmt zwar den geltenden Art. 34ter Abs. 1 als neuen Art. 101 Abs. 1 lit. b, aber in einem neoliberalen Kontext, der die Einführung einer echten Mitbestimmung noch weit mehr

erschweren dürfte als die heutige Verfassung.

Sozialziele statt soziale Grundrechte

Die klassischen Freiheitsrechte reichen nicht aus, um Freiheit konkret werden zu lassen. Es gibt auch «*Freiheit von Furcht und Not*», Freiheit nicht nur als Abwehrrecht gegen staatliche Bevormundung, sondern auch als Anspruch der Menschen, vom Staat in ihrem Lebens- und Entfaltungsrecht geschützt und gefördert zu werden. Soziale Grundrechte auf *Existenzsicherung, Arbeit, Bildung, Wohnen und medizinische Versorgung* gehören heute zum Standard der international anerkannten Menschenrechte. Die Schweiz tut sich demgegenüber schwer mit sozialen Grundrechten, wie das bürgerliche Trauerspiel um die Ratifikation der Europäischen Sozialcharta zeigt. Die Vorlage wagt – anders als der Entwurf von 1977 – nicht einmal mehr von «Sozialrechten» zu sprechen, sondern begnügt sich mit unverbindlichen «Sozialzielen» (Art. 33) und überlässt es dem Gesetzgeber, inwiefern er daraus «Ansprüche» ableiten will. Auch die sozialrechtliche Komponente eines *Diskriminierungsverbots* (Art. 7 Abs. 2) wurde vom Ständerat wieder gestrichen, nachdem Arbeitgeberdirektor Peter Hasler die ausdrücklich erwähnte Nichtdiskriminierung Behinderter als «Sozialausbau» mit unabsehbaren Kostenfolgen angeprangert hatte (TA, 17.1.98).

In ihrer programmatischen Form gehen die Sozialziele des Entwurfs nicht über das hinaus, was der heutige Art. 2 der Bundesverfassung unter der «gemeinsamen Wohlfahrt» der «Eidgenossen» versteht. Es ist wohl herrschende Meinung, dass für eine «Nachführung» der sozialen Grundrechte keine Ursache bestehe, da die Schweiz die *Europäische Sozialcharta* nicht ratifiziert habe. Die Schweiz anerkennt aber noch andere Dokumente, die soziale Grundrechte enthalten: von der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* 1948 bis zu den – von der Schweiz förmlich unterzeichneten – *Menschenrechtspakten der*

UNO von 1966. So bleibt es bei der traurigen Tatsache, dass die Verfassung nicht einmal «nachführt», was völkerrechtlicher Standard wäre.

Nur an einer einzigen Stelle wird ein soziales Grundrecht erwähnt: Im Anschluss an das Bundesgericht enthält Art. 10 ein «*Recht auf Existenzsicherung*». Wer «in Not» ist, hat Anspruch auf «die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind». Die Verfassungskommission des Nationalrates hat jedoch herausgefunden, dass im wegleitenden Urteil des Bundesgerichts nur gerade die nackte Überlebenshilfe als verfassungsrechtlicher Anspruch anerkannt wurde. Darum will die Mehrheit auch das «Recht auf Existenzsicherung» durch ein «Recht auf Hilfe in Notlagen» ersetzen. So aber bekommt die «Nachführung» eine nochmals andere Rolle: Sie blockiert die bundesgerichtliche Rechtsprechung und legt sie auf blosser Überlebenshilfe fest. Ohne diese «Nachführung» bliebe es dem Bundesgericht unbenommen, seine Rechtsprechung zu einem klagbaren Anspruch armutsbetroffener Menschen auf das soziale Existenzminimum weiterzuentwickeln, zumal die Rechtslehre das soziale Grundrecht auf ein Leben in Würde schon heute als ungeschriebenes Verfassungsrecht bejaht.

Ambivalentes Streikrecht

Besonders ambivalent wirkt sich die «Nachführung» beim Thema «Streikrecht» aus. Streik ist ein *Grundrecht*, ob eine Verfassung davon Kenntnis nimmt oder nicht. Streik ist für die Schweiz auch durch das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation verbindliches Recht. In der Art und Weise, wie der Verfassungsentwurf das Recht auf Streik aber nicht nur anerkennt, sondern auch eingrenzt, dient er nicht der Sache, um die es geht.

Der einschlägige Art. 24 Abs. 3 des Entwurfs lautet: «Das Recht auf Streik und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, wenn sie die Arbeitsbeziehungen betreffen und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlich-

tungsverhandlungen zu führen.» – Dass dem Recht auf Streik ein «*Recht auf Aussperrung*» gleichwertig gegenüberstehen soll, ist unannehmbar und stellt die «Waffengleichheit» nicht her, sondern unterminiert sie. Streik ist das einzige Kampfmittel von Menschen, die über nichts anderes als ihre Arbeitskraft verfügen, während auf der anderen Seite die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel bereits Kampfmittel genug ist und das Kapital darüber hinaus keine «Rechte» mehr braucht, um Streikende einzuschüchtern.

Aber auch die Einschränkung des Streikrechts auf «*Arbeitsbeziehungen*» geht an die Substanz dieses Grundrechts. Streik ist nicht nur Arbeitskampf, Streik kann auch legitime Form des politischen Protests, des zivilen Ungehorsams, ja des Widerstands gegen Unterdrückung und Ausgrenzung sein. Sollte Globalisierung unter neoliberalen Vorzeichen zu immer grösseren sozialen Verwerfungen führen, so werden länderübergreifende Streikbewegungen absehbar, die nicht einfach nur «Arbeitsbeziehungen betreffen», sondern sich gegen den Terror einer Ökonomie richten, die Ursache dafür ist, dass «Arbeitsbeziehungen» mit sozialem Frieden nicht mehr vereinbar sind oder überhaupt aufgekündigt werden. Will die politische Linke, die um dieses eingeschränkte Streikrecht kämpft, im nachhinein den Generalstreik von 1918 für unrechtmässig erklären? Will sie ausschliessen, je wieder einen politischen Streik führen zu müssen?

Kommt hinzu, dass der Streikartikel zusammen mit dem möglichen *Einsatz der Armee* zur Aufrechterhaltung der «inneren Sicherheit» und der «öffentlichen Ordnung» (Art. 54 Abs. 2/3) diskutiert werden sollte. Wer den Streik auf «Arbeitsbedingungen» einschränkt, schafft damit die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für Armee-Einsätze gegen Streikende, die politische Forderungen stellen, und seien diese noch so legitim und die Streikaktionen noch so friedlich.

Aus der *SP-Fraktion* der Bundesversammlung ist zu hören, vom verfassungsrechtlich verbürgten Streikrecht mache sie

ihre Zustimmung zur ganzen Verfassungsrevision abhängig. Klüger wäre es, die Linke würde der bürgerlichen Seite den Pyrrhussieg einer Verfassung ohne Streikrecht gönnen; denn dieses bezieht seine Legitimation nicht aus Verfassungstexten, schon gar nicht aus einschränkenden Bedingungen, die eine bürgerliche Mehrheit diktiert.

Ideologisches Jekami

Es ist offenkundig nicht die Zeit für eine neue Verfassung, die diesen Namen verdient. Schon der Begriff der «Nachführung» räumt ein, dass es an mehrheitsfähigen Ideen fehlt. Statt dessen will der Entwurf verschiedene, in sich unvereinbare Ideologien zufriedenstellen: «*Christlich*» *firmierende Politik* stützt sich auf die Präambel, die Gott den Allmächtigen zu Hilfe ruft, aber nicht vor dieser Verfassung, sondern um sie mit angeblich höherer Legitimation durchzusetzen. Das ist verständlich für eine Partei, die sich vom Neoliberalismus nur noch dadurch unterscheidet, dass sie ihn auch noch für christlich hält. Die *konservative Rechte* darf weiterhin auf dem nationalistischen Pathos in Art. 2 beharren und «die Freiheit und die Rechte des Volkes» sowie «die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes» als höchsten «Grundwert» bekennen, dem selbst die Menschenwürde zu weichen hat, wenn sie durch keinen Schweizerpass «garantiert» wird. Die *Linke* wird versuchen, den Sozialzielen die Verbindlichkeit zu unterstellen, die sie nicht haben. Nur die *Grünen* gehen leer aus, sie werden vergeblich nach einem Prinzip der «Nachhaltigkeit» oder der «Bewahrung der Schöpfung» Ausschau halten. Die *Neoliberalen* werden vordergründig über die Sozialziele, das Streikrecht und jeden weiteren «Rückfall in überwundene Arbeitskampfformen» (Peter Hasler) lästern und sich im übrigen klammheimlich freuen, dass sie die eigentlichen Sieger dieser Revision sind, denen es gelungen ist, das Verfassungsrecht den herrschenden Kapitalinteressen dienstbar zu machen und das Ganze erst noch als «Nachführung» zu verkaufen.